

9. Die Beherrschung elementarer Kenntnisse der Erziehungswissenschaften — Rüstzeug für einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung Strafgefangener

Im StVG wird u. a. als eine Voraussetzung für den Einsatz von Betriebsangehörigen in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenen gekennzeichnet, daß sie die Gewähr dafür bieten müssen, einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung der Strafgefangenen zu leisten.

Eine solche Gewähr resultiert vor allem aus **zwei Faktoren**. Einmal ist die gesamte **Persönlichkeit des Betriebsangehörigen**, seine politische Grundhaltung, sein Auftreten und sein Verhalten ein sehr bedeutsamer Faktor für eine wirksame erzieherische Einflußnahme. Zum anderen hängt die erzieherische Ausstrahlungskraft in hohem Maß von den **Kenntnissen und Fähigkeiten**, darunter auch solchen auf pädagogischem Gebiet, ab.

Solche Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten sind bereits in grundlegender Weise in die gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug eingearbeitet. Deshalb standen und stehen sie auch immer mit zur Überlegung, wenn Aufgaben aus dem StVG erläutert werden bzw. wenn über die effektivsten Methoden zu ihrer Erfüllung beraten wird.

Auf einige grundlegende pädagogische Erkenntnisse und die mit ihnen verbundenen theoretischen und praktischen Zusammenhänge soll in diesem Abschnitt gesondert eingegangen werden. **Dabei ist zu beachten, daß diese allgemeingültigen Erkenntnisse und Erfahrungen der sozialistischen Erziehungswissenschaft stets unter strikter Beachtung des Charakters der Strafen mit Freiheitsentzug und deren Vollzug anzuwenden sind.** Immer sind dabei die Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie zu wahren und die Bestimmungen des StVG nach Geist und Buchstaben mit hoher Effektivität durchzusetzen.